

Vereinssatzung Athletico Leipzig e.V.

vom 13.09.2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Athletico Leipzig e.V. im folgenden, der Verein - ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die den Sport pflegen und fördern.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt ab da Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- Trainings- und Wettkampfbetrieb für Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,

verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung und Geschlecht.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Potentielle Mitglieder, die kein E-Mail-Konto haben, können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum 31.12./ 31.03./ 30.06./ 30.09./ eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist begründet dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Außer den Mitgliederbeiträgen finanziert sich der Verein aus

- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Startgelder
- Zuwendungen
- Schenkungen und Spenden
- Werbeeinnahmen/ Sponsorengelder

§ 8 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Finanzen des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Finanzprüfung auf der Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben,
- die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im IV. Quartal statt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung, mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Versenden des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Von der Mitgliederverwaltung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 10 der Satzung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/ der

- Vorsitzenden
- stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister,

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Die Wahl des Vorstandes, kann einzeln aber auch im Block erfolgen, wenn eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder dieses für den aktuellen Wahlvorgang bestätigt. Die Abfrage ist vor der Wahl durch den Wahlleiter durchzuführen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung/ Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung,
- Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Rechtsvertretung

Der Verein wird von der/ dem Vorsitzenden, der/ dem stellv. Vorsitzenden, der/ dem Schatzmeisterin/ Schatzmeister, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle mit Mitarbeitern zu führen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19.11.2019 bzw. mit Änderungen zum 13.09.2023 in Kraft.

Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Die Gründungsversammlung vom 19.11.2019 hat die Fassung der Satzung beschlossen.

§ 18 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. –neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen- bzw. –neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintention des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 19 Vergütungen und Kostenerstattungen

1. Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein Ersatz für die notwendigen nachgewiesenen Auslagen und auf Antrag Fahrtkostenersatz (für Sitzungen und andere notwendige Erledigungen) in steuerlich zulässiger Höhe gemäß Nachweis bzw. bei Nutzung eines PKW mit den steuerlich zulässigen Pauschalbeträgen.
2. Der Verein darf Mitgliedern, die sich in besonderem Umfang für den Verein engagieren eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG) zahlen. Über Einzelheiten zur Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von den Gründungsmitgliedern am 19.11.2019 beschlossen und am 13.09.2023 geändert.



Mike Riedel



Daniel Pisk